Remo Keller, 20. Oktober 2020

BASEL LANDSCHAFT
FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
STEUERVERWALTUNG

Unternehmenssteuerrecht: Rechtsprechung und Praxis

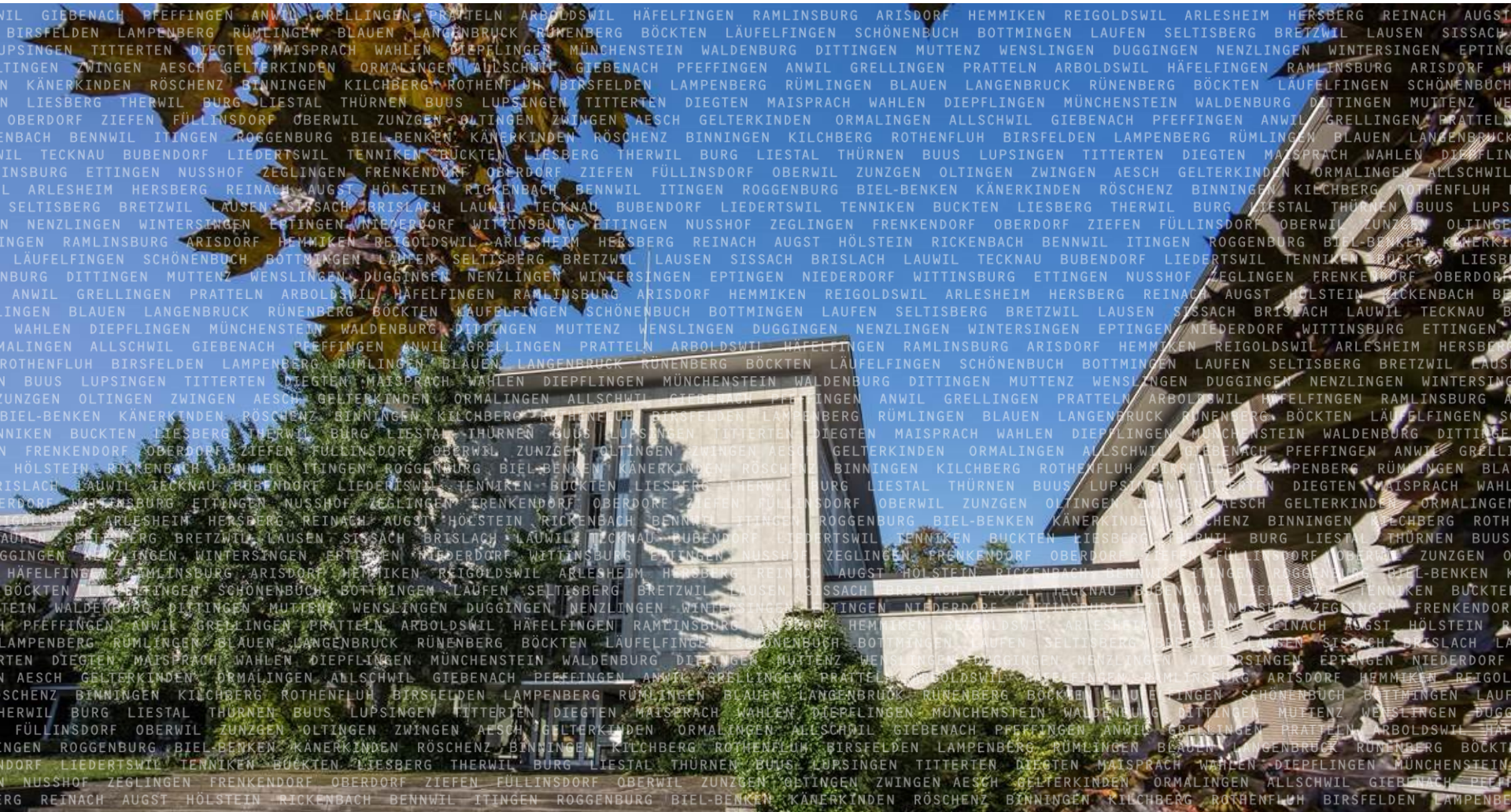

Agenda

– Umsetzung STAF mit Fokus auf dem F&E Abzug

– Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Indirekten Teilliquidation

BASEL LANDSCHAFT

FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
STEUERVERWALTUNG

Umsetzung STAF mit Fokus auf dem F&E Abzug

BASEL LANDSCHAFT
FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
STEUERVERWALTUNG

STAF / SV17 – Zeitplan (1/2)

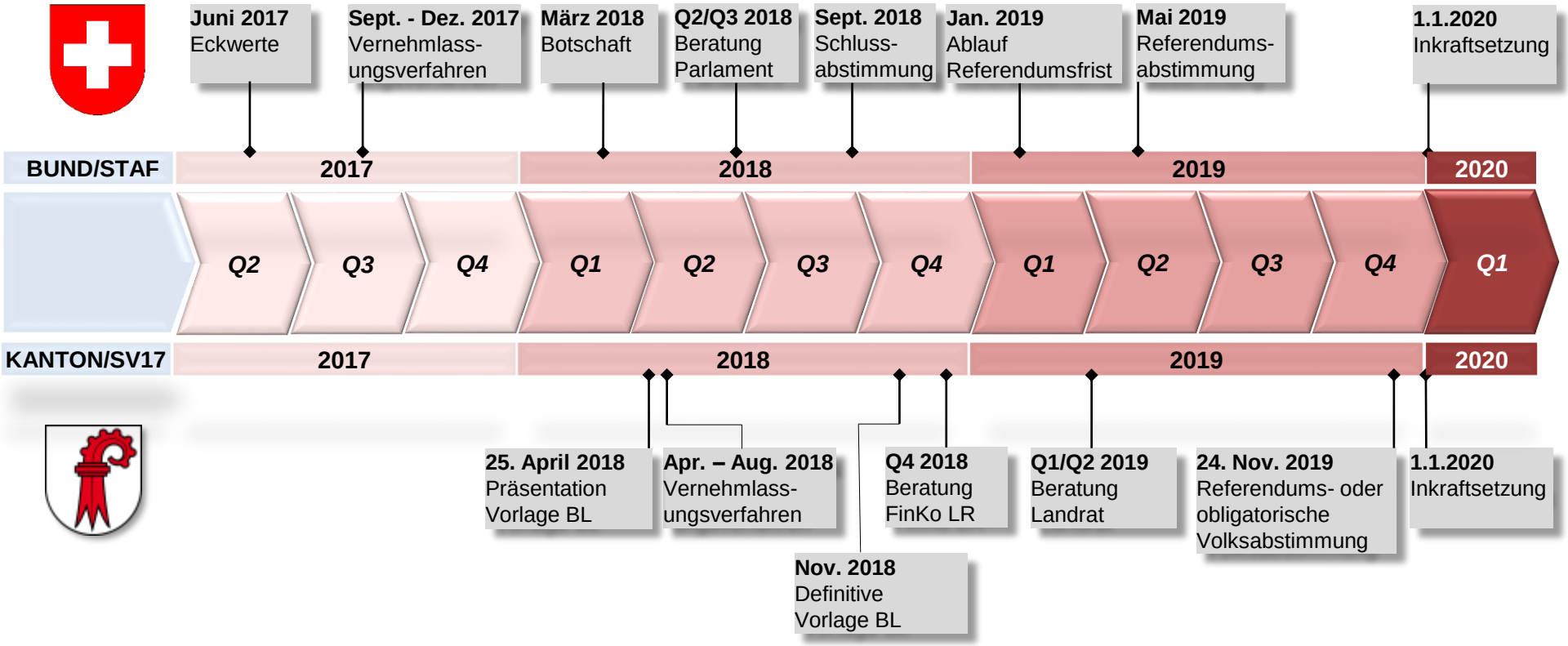

BASEL LANDSCHAFT
FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
STEUERVERWALTUNG

STAF / SV17 – Zeitplan (2/2)

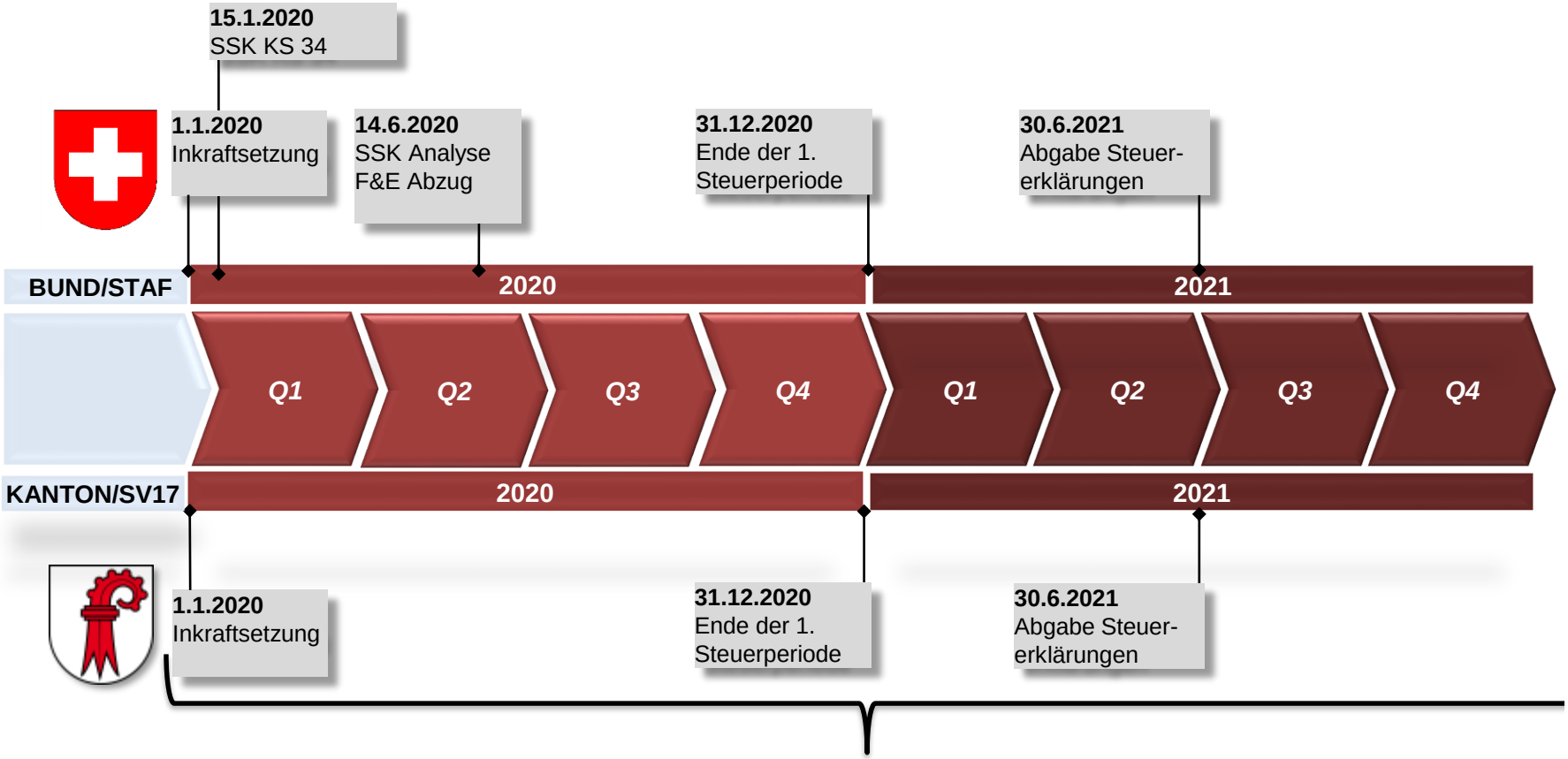

Sammeln von Erfahrungen mit den neuen Massnahmen

STAF/SV17 – Harmonisierung oder nicht?

- Die STAF/SV17 bietet viel Potenzial für Disharmonisierung.
- Die neuen Massnahmen gemäss StHG gewähren den Kantonen viel Gestaltungsspielraum.
- ESTV und SSK sind grundsätzlich daran interessiert, dass die Kantone die neuen Massnahmen einheitlich anwenden (bspw. Patentboxverordnung, SSK Kreisschreiben Nr. 34 «Interkantonale Steuerausscheidung von Gesellschaften, welche die in der STAF vorgesehenen Abzüge beanspruchen» und andere).
- Keine Erfahrung/Rechtsprechung mit den neuen Massnahmen führt automatisch zu unterschiedlichen kantonalen Praxen.

BASEL LANDSCHAFT
FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
STEUERVERWALTUNG

Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung Gesetzliche Grundlage

- Art. 10a StHG
  § 29 Abs. 1 lit. b^{bis} StG-BL
- Art. 25a StHG
  § 29/1b^{bis} und
  § 54a StG-BL
- SSK Analyse vom 4. Juni 2020
- Div. Merkblätter (bspw. Kt. AG) und Fachliteratur

Art. 25a[1] Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

[1] Die Kantone können auf Antrag Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, um höchstens 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zulassen.

[2] Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012[2] über die Förderung der Forschung und Innovation.

[3] Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:

a. dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;

b. 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.

[4] Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung Allgemeines

- Fakultativer Zusatzabzug auf kantonaler Ebene.
- Die Höhe ist auf maximal 50 Prozent des geschäftsmässig begründeten F&E-Abzugs begrenzt.
- Abzug ist möglich bei:
  - Selbständig erwerbenden natürlichen Personen;
  - Juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz;
  - Schweizer Betriebsstätten von ausländischen Gesellschaften.

Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung
Welche Kosten qualifizieren?

- Zusätzlicher Abzug von 20 Prozent (im Kanton BL) auf F&E Aufwand im **Inland** auf **direkt** oder durch **Dritte** im **Inland** erbrachte F&E. Das bedeutet Zusatzabzug auf
  - eigenem Personalaufwand für F&E zuzüglich Zuschlag von 35 Prozent (pauschale Abgeltung für übrige F&E Aufwendungen)

    und/oder

  - 80 Prozent der an Dritte bezahlten Kosten für F&E.
- Die Kosten sind nur abziehbar, soweit diese der steuer-pflichtigen Person unmittelbar selbst oder mittelbar durch Dritte im **Inland** entstanden sind.

Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung Pauschaler Gemeinkostenzuschlag

– Die Material-, Investitions- resp. Abschreibungskosten, Miete und die übrigen Gemeinkosten werden mit einem den qualifizierenden Personalaufwendungen für Forschung und Entwicklung hinzuzurechnenden Pauschalzuschlag in der Höhe von 35 Prozent abgegolten.

– Der Nachweis von effektiv höheren Kosten ist nicht möglich.

– Der qualifizierende Personalaufwand und der Pauschal-zuschlag dürfen nicht höher sein als der Gesamtaufwand des Unternehmens.

BASEL LANDSCHAFT
FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
STEUERVERWALTUNG

Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung Abzugshöhe – Übersicht

Abbildung 1: **ZUSATZABZÜGE FÜR F&E IN DEN KANTONEN**

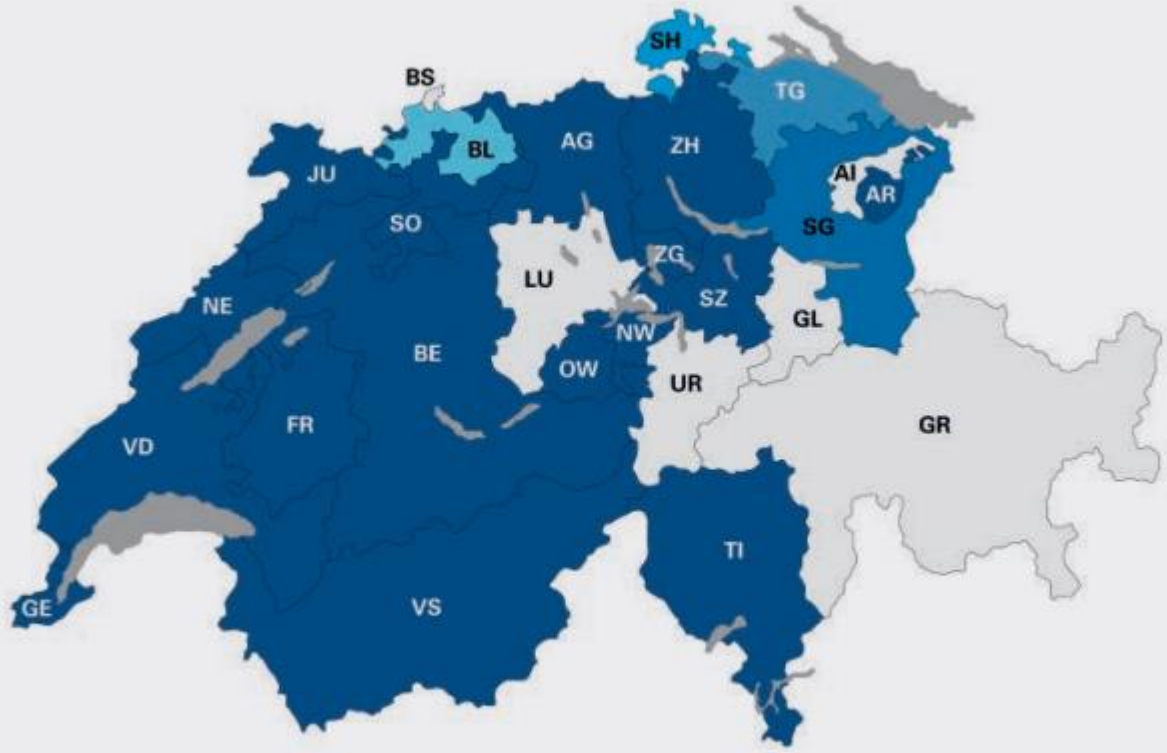

Kein F&E-Zusatzabzug | 20% Zusatzabzug | 25% Zusatzabzug | 30% Zusatzabzug | 40% Zusatzabzug | 50% Zusatzabzug

Quelle: Oliver Eichenberger und Bojana Mirkovic, Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach Art. 25a RevStHG in: ExpertFokus 11/2019

Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung Forschung und Entwicklung (1/3)

– Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und wissensbasierte Innovation gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) vom 14. Dezember 2012.

– **Art. 2** Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

a. *wissenschaftliche Forschung (Forschung):* die methodengeleitete Suche nach neuen Erkenntnissen; sie umfasst namentlich:

1. *Grundlagenforschung:* Forschung, deren primäres Ziel der Erkenntnisgewinn ist,
2. *anwendungsorientierte Forschung:* Forschung, deren primäres Ziel Beiträge für praxisbezogene Problemlösungen sind;

b. *wissenschaftsbasierte Innovation (Innovation):* die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft durch Forschung, insbesondere anwendungsorientierte Forschung, und die Verwertung ihrer Resultate.

Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung Forschung und Entwicklung (2/3)

- Wissenschaftliche Forschung, d.h. Forschung und experimentelle Entwicklung, beinhaltet gemäss Frascati-Handbuch 2015 fünf kumulativ erforderliche Grundsätze (Frascati-Grundsätze):
  - Gewinnung von neuen Erkenntnissen **(neuartig)**;
  - Auf originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen beruhend **(schöpferisch)**;
  - Ungewissheit bezogen auf das Endergebnis **(ungewiss)**;
  - Einem Plan folgend und budgetiert **(systematisch)**;
  - Zu Ergebnissen führend, die reproduzierbar sind **(übertragbar und/oder reproduzierbar)**.

Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung Forschung und Entwicklung (3/3)

Illustration: Integrierter Produktlebenszyklus

Initialisierung	Forschung und Entwicklung	Überleitung in Produktion	Verkauf	Nachlauf
- Ideen - Machbarkeits-studien - Marktforschung - Datensammlung	- Zeichnen/Design - Erstellung Modelle - Konstruktion - Prototyp/ Versuchsphase - Test/Pilotanlage	- Zulassung - Bewilligung - Qualitätskontrolle - Fehlerbehebung	- Analyse - Marketing - Werbung - Beratung - Support	- Entsorgung - Recycling - Service

Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung
Keine Forschung und Entwicklung

- Gemäss Botschaft zur SV17 sind Aufwendungen für die Markteinführung und -verwertung explizit vom Zusatzabzug ausgeschlossen:
  - **Markteinführung:** alle Massnahmen für die Markt-bearbeitung im Zusammenhang mit Produkten, Dienst-leistungen und Innovationen aller Art und die damit verbundenen vor- und nachgelagerten Aufwendungen.
  - **Marktverwertung:** Zur Marktverwertung gehören die Aufwendungen für Massnahmen einer Unternehmung in Bezug auf den Verkauf oder Handel von Grundlagen-forschung, Forschungsergebnissen, Innovationen und Technologien, Produkten und Dienstleistungen.

Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung Beispiel – Aufgabe 1 (1/2)

Welche der folgenden Ideen/Projekte/Arbeiten qualifizieren?

1. Die Marketingabteilung hat festgestellt, dass sich der Preis für ein bewährtes Duschgel um 20 Prozent steigern lässt, wenn das Duschgel neu in einer durchsichtigen Verpackung verkauft wird.
2. Ein Bäckermeister hat entdeckt, dass seine Brezeln besser verkauft werden, wenn er sie anders formt.
3. Ein Unternehmen, welches für Dritte Saucen aller Art produziert, beschäftigt eine Abteilung, welche die Produktionsprozesse laufend optimiert.
4. Selbständiger Belegarzt entwickelt neuartige Schrauben für Implantate mit deutlich besseren Eigenschaften.

Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung Beispiel – Aufgabe 1 (2/2)

1. Qualifiziert nicht: «Ist bspw. das Produkt, Verfahren oder der Prozess abgeschlossen und ist das weitere Ziel die Marktentwicklung oder soll durch diese Arbeiten das Produktionssystem zum reibungslosen Funktionieren gebracht werden, gehören diese Tätigkeiten und Aufwendungen nicht mehr zum steuerlich qualifizierenden Zusatzabzug.»
2. Qualifiziert nicht: (siehe oben)
3. Qualifiziert nicht: (siehe oben)
4. Qualifiziert: Aber es fehlt an qualifiziertem Personalaufwand (Tätigkeit eines S-Erwerbenden reicht nicht). Somit kein Zusatzabzug.

Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung Dokumentation

- Der Nachweis von qualifizierender F&E kann anhand von Forschungs- und Entwicklungsprojektunterlagen (wie beispielsweise einem Projektbeschrieb mit Ziel, Inhalt, Methode, Zeit und Kostenrahmen sowie mit Zwischen-abrechnungen und Zwischen- oder Endergebnissen des Projekts) erfolgen.
- Der Nachweis der qualifizierenden Kosten erfolgt üblicher-weise anhand von Personallisten, Funktionen der Angestell-ten und deren Tätigkeits- und Stellenprofilen. Für alle Unternehmen gilt, dass jene Tätigkeiten, welche nicht direkt mit Forschung und Entwicklung verbunden sind, nicht für den Zusatzabzug qualifizieren.

Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung Beispiel – Aufgabe 2 (1/2)

Ein Unternehmen mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft beauftragt eine Tochtergesellschaft im Kanton Aargau, qualifizierende Forschungsaufträge auszuführen. Der Kanton BL gewährt einen zusätzlichen Abzug von 20 Prozent, der Kanton AG gewährt 50 Prozent.

– Welche Unterlagen müssen für einen Zusatzabzug vorgelegt werden?

– In welchem Kanton darf ein wie grosser F&E-Abzug geltend gemacht werden?

Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung Beispiel – Aufgabe 3 (2/2)

- Dokumentation der Auftragsforschung von Dritten: Projektauftrag und Rechnungen mit Berechnung der Begrenzung auf 80 Prozent der Kosten sowie einer Bestätigung des ausführenden Unternehmens, dass der Auftrag in der Schweiz ausgeführt wird.
- Der Zusatzabzug wird nur um Umfang von 20 Prozent im Kanton BL gewährt (Art. 25a Abs. 4 StHG).
- Der Auftragnehmer ist nur subsidiär förderungswürdig, weil primär der Auftraggeber die förderungswürdige Forschung und Entwicklung bewirkt.

Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung Zeitpunkt der Abzugsfähigkeit

- Ein zusätzlicher Abzug für F&E-Kosten muss in jedem Fall in dem Zeitpunkt erfolgen, wenn die Kosten tatsächlich anfallen.
  - Falls die Kosten aktiviert werden, gibt es keinen zusätzlichen Abzug im Zeitpunkt der späteren Abschreibung, sondern nur in der Periode, in welcher der Aufwand anfällt.
  - Falls lediglich Rückstellungen für F&E gebildet werden, gibt es erst einen Abzug, wenn die Kosten tatsächlich anfallen.

Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung Beispiel – Aufgabe 3 (1/2)

Der Konzern XY mit Sitz in Graubünden beauftragt die in Aarau ansässige Tochtergesellschaft mit der Entwicklung eines neuen Wirkstoffs. Die Tochtergesellschaft in Aarau wird mittels Kostenaufschlagmethode für ihre Dienstleistungen entschädigt.

– Ist es in dieser Konstellation möglich, den Zusatzabzug für F&E geltend zu machen?

Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung Beispiel – Aufgabe 3 (2/2)

- Kanton GR kennt keinen Zusatzabzug für F&E. Somit wäre ein Zusatzabzug beim Auftragnehmer grundsätzlich möglich.
- Soweit Steuerpflichtige für ihren Forschungs- und Entwicklungsaufwand aber auf der Basis eines Kosten-aufschlags entschädigt werden, können sie den zusätzlichen Abzug nicht beanspruchen.
- Teilweise explizit im Gesetz geregelt (vgl. § 92ter StG-SO), meines Erachtens aber aufgrund der Konzeption der Verrechnungspreismethode per se nicht möglich, weil der Zusatzabzug automatisch wieder den Aufschlag erhöhen würde.

Entlastungsbegrenzung

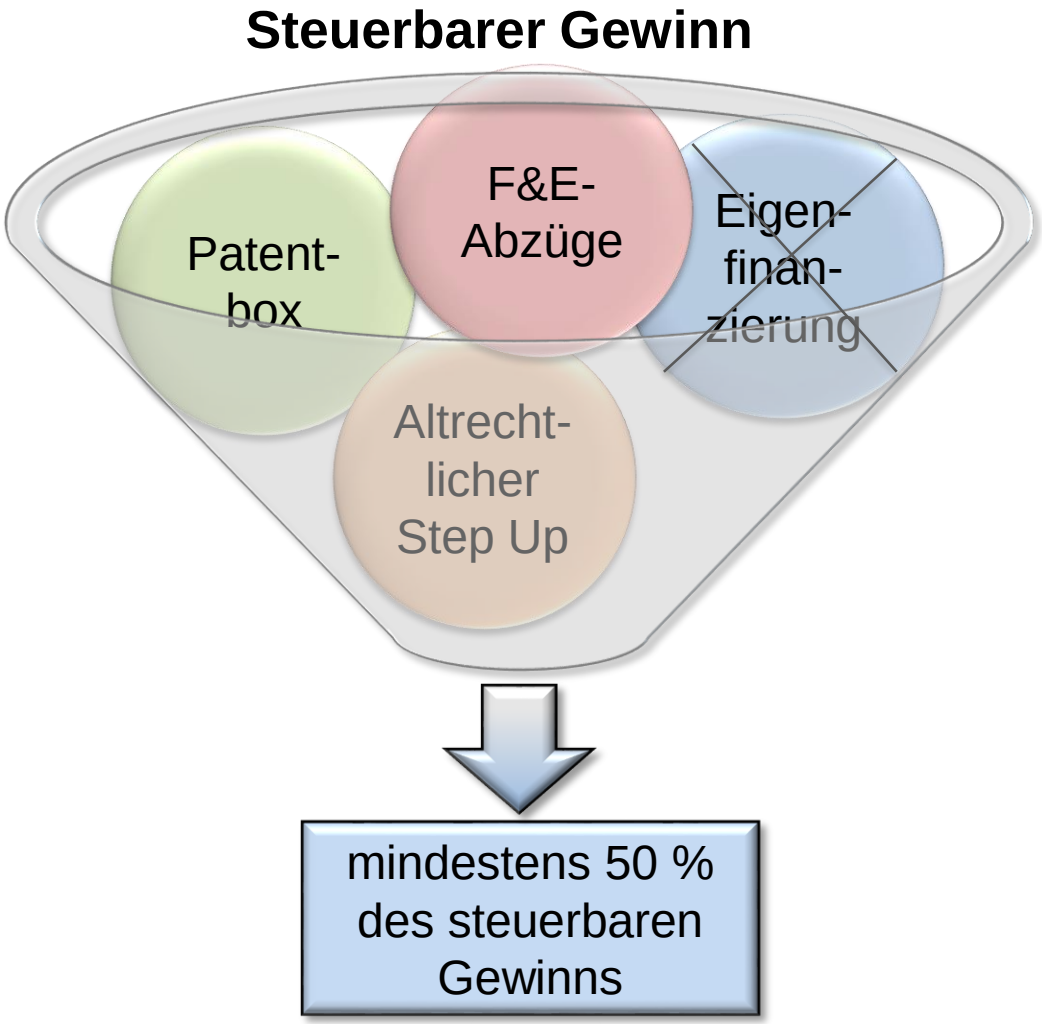

BASEL LANDSCHAFT
FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
STEUERVERWALTUNG

Entlastungsbegrenzung
Gesetzliche Grundlage

– Art. 25b StHG
  § 54b StG-BL

– **Art. 25*b*[1] Entlastungsbegrenzung**

[1] Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den Artikeln 24*b* Absätze 1 und 2, 25*a* und 25*a*[bis] darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Artikel 28 Absätze 1 und 1bis ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

[2] Die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen.

[3] Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

Entlastungsbegrenzung Überblick

- Zwingend für Kantone.
- In die Entlastungsbegrenzung fallen die Einkünfte in der Patentbox, die zusätzlichen F&E Abzüge, die zinsbereinigte Gewinnsteuer (sofern zulässig) und allfällige Abschreiber, welche aus einem Statuswechsel (Austritt aus der privilegierten Besteuerung) resultieren.
- Der Gewinn (nach Verlustverrechnung) soll zu mindestens 30 Prozent steuerbar bleiben. Das heisst, dass die Ermässigung nicht höher als 70 Prozent des steuerbaren Reingewinns (nach Abzug des Steueraufwands) sein darf.

Entlastungsbegrenzung
Berechnung der Steuerrückstellung

– Der Steueraufwand (bzw. Bildung der Steuerrückstellung) auf dem Reingewinn der laufenden Periode muss in einem iterativen Prozess berechnet werden, da

  – Gewinnsteuer (Bund, Kanton, Gemeinde);

  – Gesamtentlastungsbegrenzung (auf Gewinn nach Abzug der Steuern);

  – die Reduktion der Abzugsfähigkeit der Kantons- und Gemeindesteuer bei der direkten Bundessteuer durch die Sonderregelungen unter Berücksichtigung der Gesamt-entlastungsbegrenzung

  in einem rechnerischen Zusammenhang stehen.

Entlastungsbegrenzung Verlustvorträge

– Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren (vgl. Art. 25b Abs. 4 StHG).

– Die Vorjahresverluste sind vor Berücksichtigung der neuen Massnahmen und vor der interkantonalen Steuer-ausscheidung zu berücksichtigen.

Entlastungsbegrenzung
Beispiel – Aufgabe 4 (1/3)

Sie erstellen die Steuererklärung für einen Ihrer Kunden. Folgende Eckwerte sind Ihnen bekannt:

– Handelsrechtlicher Gewinn:	CHF 1’000’000
– Anrechenbarer Verlustvortrag:	CHF 500’000
– Qual. Aufwand für den F&E Abzug:	CHF 1’200’000

Wie lautet der für die Staatssteuer massgebliche Gewinn im Kanton Basel-Landschaft und im Kanton Aargau?

Entlastungsbegrenzung
Beispiel – Aufgabe 4 (2/3)

Situation im Kanton Basel Landschaft

Handelsrechtlicher Gewinn	CHF	1’000’000
./. Verlustvortrag	CHF	500’000
./. Zusatzabzug F&E (1’200’000 * 20 % = 240’000)	CHF	240’000
Steuerbarer Reingewinn (Kanton)	CHF	260’000

Maximal mögliche Entlastung gemäss Entlastungsbegrenzung

Kanton BL: 50 % des Gewinns vor Steuern (inkl. Verlust-verrechnung; CHF 500’000 * 50 % = steuerbarer Gewinn mindestens **CHF 250’000**).

→ Vollumfängliche Gewährung des zusätzlichen Abzugs.

Entlastungsbegrenzung
Beispiel – Aufgabe 4 (3/3)

Situation im Kanton Aargau

Handelsrechtlicher Gewinn	CHF 1’000’000
./. Verlustvortrag	CHF 500’000
./. Zusatzabzug F&E (1’200’000 * 50 % = 600’000)	CHF 600’000
Steuerbarer Reingewinn (Kanton)	CHF - 100’000

Maximal mögliche Entlastung gemäss Entlastungsbegrenzung

Kanton AG: 70 % des Gewinns vor Steuern (inkl. Verlust-verrechnung; CHF 500’000 * 30 % = steuerbarer Gewinn mindestens **CHF 150’000**)

→ CHF 250’000 des Zusatzabzugs F&E fällt ins Leere.

BASEL LANDSCHAFT
FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
STEUERVERWALTUNG

Zusatzabzug für F&E und Entlastungsbegrenzung Gesamtübersicht

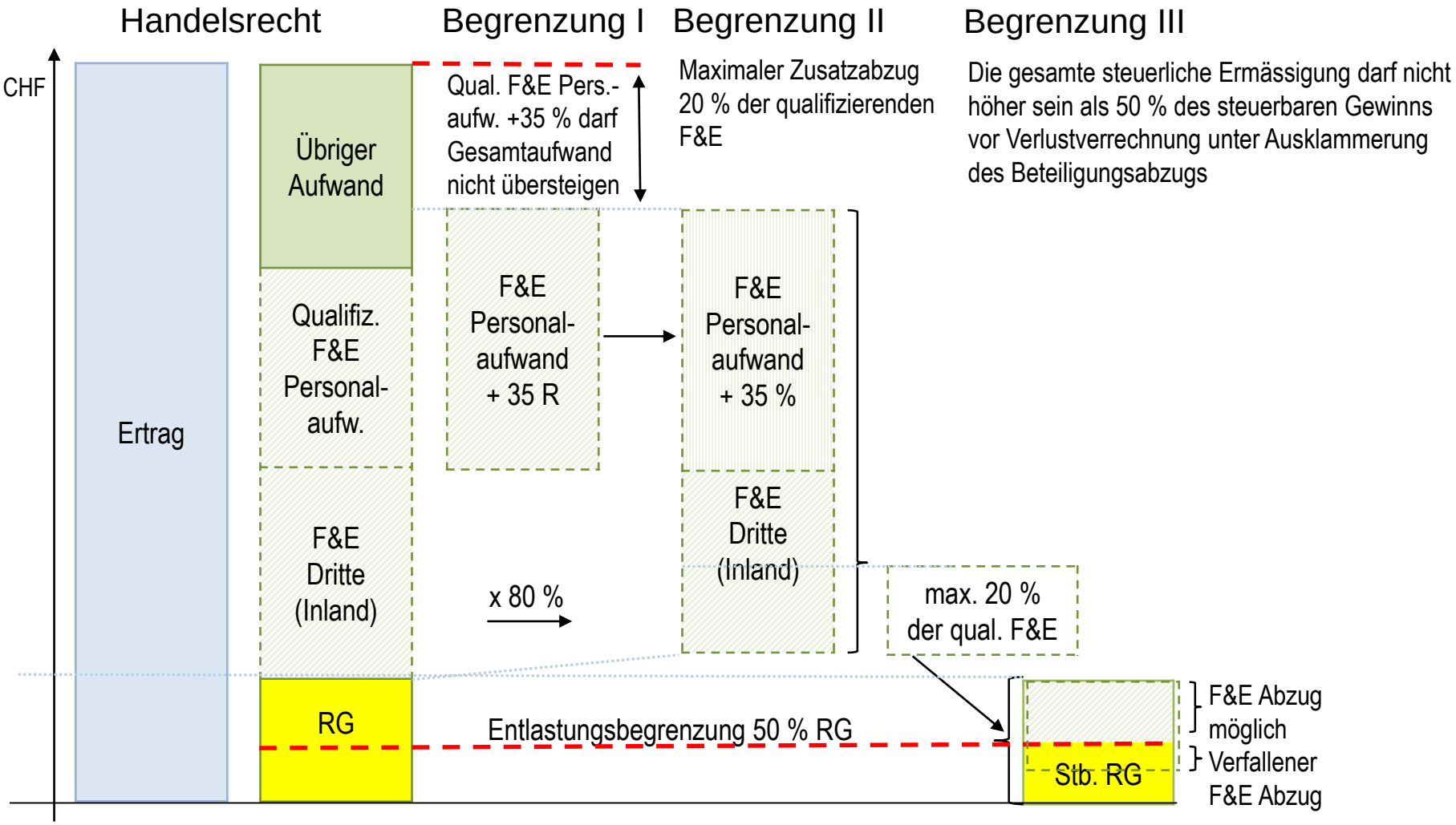

Quelle: Wegleitung F&E Abzug Kant. Aargau mit Anpassungen an die Situation im Kanton BL

BASEL LANDSCHAFT

FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
STEUERVERWALTUNG

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der indirekten Teilliquidation

Voraussetzungen für eine indirekte Teilliquidation

– Grundgedanke der indirekten Teilliquidation:

«Ein Verkauf von Anteilen aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen eines Dritten soll dann keinen steuerfreien Kapitalgewinn bilden, wenn der Kauf aus vorhandenen und zur Entnahme verfügbaren Mitteln der Gesellschaft finanziert wird und dem Verkäufer derart indirekt Mittel zufliessen, deren Entnahme vor dem Verkauf bei ihm zu steuerbarem Ertrag geführt hätte.» StE 1999 B 24.4 Nr. 53 Erw. 2b

– Art. 20a Abs. 1 lit a DBG setzt folgendes Tatbestandselement voraus:

  – Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 % vom Privat- ins Geschäftsvermögen
  – Ausschüttung bereits vorhandener Substanz innert 5 Jahren nach Verkauf
  – «Mitwirkung» des Käufers – Kenntnis genügt (Art. 20a Abs. 2 DBG)

Rechtsfolgen indirekte Teilliquidation

– Umqualifikation des steuerfreien Kapitalgewinns in steuer-baren Ertrag bis zur Höhe der innert fünf Jahren ausgeschüt-teten im Verkaufszeitpunkt bereits vorhandenen ausschüttungsfähigen, nicht betriebsnotwendigen Substanz.

Verkauf einer Beteiligung von 20 Prozent

– Qualifizierte Beteiligung

– Gemeinsamer Verkauf (mehrere Beteiligte)

– Gestaffelter Verkauf (gestaffelter Verkauf in einem Zeitraum von fünf Jahren)

– Kombination vom gemeinsamen und gestaffelten Verkauf

«Sperrgrössen»

- Handelsrechtlich ausschüttungsfähige Reserven
- Welche Bilanz ist in den folgenden Konstellationen relevant (Geschäftsjahr 1.1.-31.12.2019)?
  - Verkauf am 20. Oktober 2020 auf Basis des Zwischenabschluss per 30. Juni 2020
  - Verkauf am 12. Februar 2020 (revidierte Jahresrechnung 2019 liegt bereits vor, GV steht noch aus)
  - Verkauf am 24. Januar 2020 (revidierte Jahresrechnung 2019 liegt noch nicht vor)
  - Verkauf am 20. Oktober 2020 auf Basis einer ordentlichen Jahresrechnung per 30. Juni 2020 infolge Umstellung der Geschäftsperiode

«Sperrgrössen»

– Nicht betriebsnotwendige Substanz

– Die jeweilige Beurteilung erfolgt nach «betriebswirtschaftlichen Kriterien» (KS 14, Ziff. 4.6.3).

– Relevant ist der Verkehrswert der nicht betriebsnotwendigen Aktiven im Verkaufszeitpunkt (d.h. stille Reserven erhöhen den Wert der nicht betriebsnotwendigen Substanz).

Nicht betriebsnotwendige Substanz

– Kann eine Betriebsliegenschaft nicht betriebsnotwendige Substanz darstellen?

– Was ist, wenn der Käufer die Liegenschaft nach zwei Jahren in Form einer «Sale and Lease-Back» Transaktion veräussert?

Nicht betriebsnotwendige Substanz

– Eine inländische natürliche Person verkauft eine Holding-gesellschaft. Die Aktiven dieser Holding bestehen aus Beteiligungen an drei operativen Tochtergesellschaften (welche über keine nicht betriebsnotwendige Substanz verfügen) sowie betriebsnotwendigem Umlaufvermögen.

– Kurz nach dem Erwerb wird eine Beteiligung veräussert und der Kapitalgewinn an die Käuferin ausgeschüttet. Löst dies Steuerfolgen aus?

«Sperrgrössen»

– Verkaufspreis der Aktien:

  Dazu gehört der gesamte Verkaufserlös mit den unter suspensiven oder resolutiven Bedingungen vereinbarten Beträgen. Der Nominalwert der veräusserten Beteiligungsrechte reduziert den Verkaufserlös nicht.

– Ausschüttungsbetrag

Ausschüttung innerhalb von 5 Jahren

- Darlehen der Zielgesellschaft an die Käuferin werden als schädlich qualifiziert, wenn diese einem Drittvergleich nicht standhalten. (vgl. KS 14, Ziff. 4.5).
- Dabei kommt es zu einer Ausschüttung im Umfang der Differenz zu den Konditionen eines drittüblichen Darlehens.
- Das Darlehen als solches gilt erst als Ausschüttung, wenn es in der Zielgesellschaft zu einer Wertberichtigung kommt.
- Gemäss Zuckschwerdt/Meuter muss die Käuferin in der Lage sein, das Darlehen innert fünf bis sieben Jahren zurückzuführen (vgl. TStP 4/2017 S. 294f.).

Mitwirkung des Verkäufers

– Mitwirkung gemäss Art. 20a Abs. 2 DBG ist typischerweise gegeben, weil lediglich verlangt wird, dass der Verkäufer «weiss oder hätte wissen müssen, dass der Zielgesellschaft im Zeitpunkt der Veräusserung bereits vorhandene Mittel entzogen werden können um diese dem Verkäufer in Form des Kaufpreises zufliessen zu lassen».

– Das BGer hat sich in einem Entscheid vom 28. März 2019 mit dieser Frage befasst.

Mitwirkung des Verkäufers

– Die Holding AG hält 70 Prozent der Aktien der OpCo AG. Die restlichen 30 Prozent werden von der Erbengemeinschaft bestehend aus A, B, C und D gehalten.

– Im Jahr 2010 verkaufen A, B, C, D ihren Anteil an der OpCo AG an die Buy AG.

– Im Jahr 2014 schüttet die OpCo AG eine ausserordentliche Dividende aus.

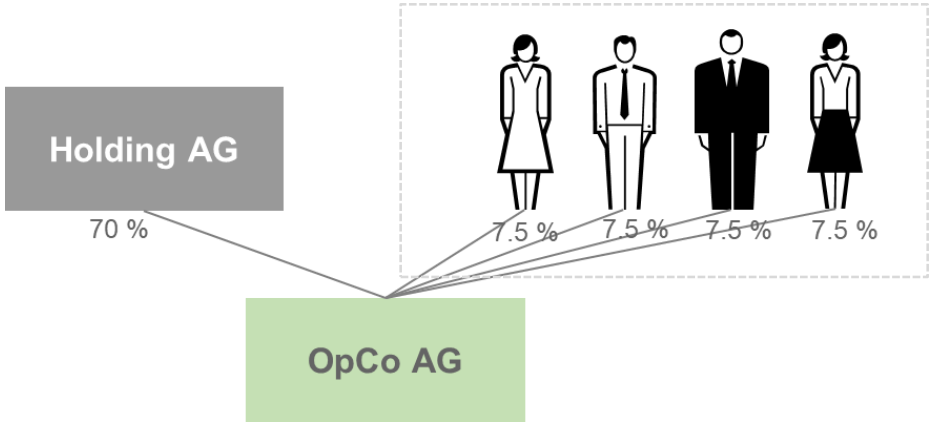

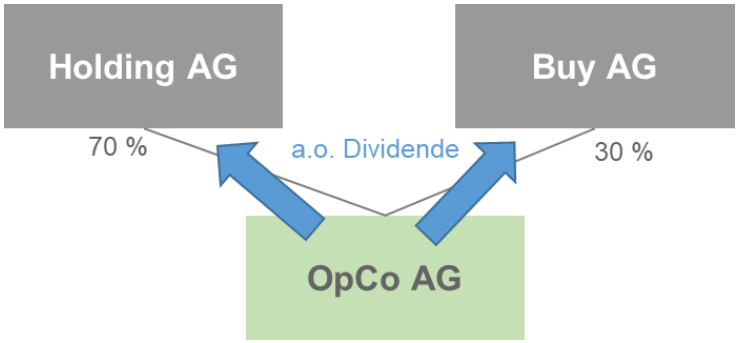

Mitwirkung des Verkäufers

- Das BGer bestätigt in seinem Entscheid zunächst, dass ein gemeinsamer Verkauf über eine qualifizierte Beteiligung von 30 Prozent an der OpCo AG erfolgt sei.
- Mit Bezug auf das Erfordernis der Mitwirkung kam das BGer zum Schluss, dass die Substanzausschüttung der OpCo AG allein auf Veranlassung der Mehrheitsaktionärin Holding AG erfolgt sei.
- Das Tatbestandselement der Mitwirkung sei damit nicht erfüllt und eine indirekte Teilliquidation gemäss Art. 20a Abs. 1 lit. a DBG nicht gegeben.

BASEL LANDSCHAFT
FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
STEUERVERWALTUNG

Fragen und Diskussion

BASEL LANDSCHAFT
FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
STEUERVERWALTUNG

Remo Keller

Vorsteher-Stellvertreter

dipl. Steuerexperte

061 552 52 18

remo.keller@bl.ch

www.steuern.bl.ch

BASEL LANDSCHAFT

FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
STEUERVERWALTUNG

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Anhang

Abzugsfähigkeit von Homeoffice Kosten (1/3)

- Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der aktuellen Rechtsprechung kann ein Abzug für die Benutzung eines privaten Arbeitszimmers nur unter bestimmten Bedingungen gewährt werden.
- Einerseits wird gefordert, dass die steuerpflichtige Person regelmässig einen wesentlichen Teil der beruflichen Arbeit zu Hause erledigen muss, weil der Arbeitgeber kein geeignetes Arbeitszimmer zur Verfügung stellt. Andererseits muss die steuerpflichtige Person in ihrer Privatwohnung über einen separaten Raum verfügen, der zur Hauptsache beruflichen und nicht privaten Zwecken dient.

Abzugsfähigkeit von Homeoffice Kosten (2/3)

- Im Sinne einer verfahrensökonomischen Lösung und unter Berücksichtigung der besonderen Situation werden im Kanton Basel-Landschaft grundsätzlich keine zusätzlichen Abzüge für das Arbeitszimmer gewährt.
- Stattdessen können Sie weiterhin die üblichen Berufsauslagen (insb. Arbeitsweg und Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung), welche bei einer Tätigkeit am angestammten Arbeitsplatz angefallen wären, in der Steuererklärung 2020 deklarieren.

BASEL LANDSCHAFT
FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
STEUERVERWALTUNG

Abzugsfähigkeit von Homeoffice Kosten (3/3)

Ist ein steuerlicher Abzug für Homeoffice Kosten (anteilige Miete, Strom, selbst bezahlte EDV Hardware) während den speziellen Massnahmen zu Bekämpfung von COVID-19 in Ihrem Kanton möglich?

- Ja, ein Abzug ist möglich
- Nein, dafür können Pauschale, Fahrt- und Verpflegungskosten weiterhin geltend gemacht werden
- Entscheid noch ausstehend
- Keine Rückmeldung erhalten

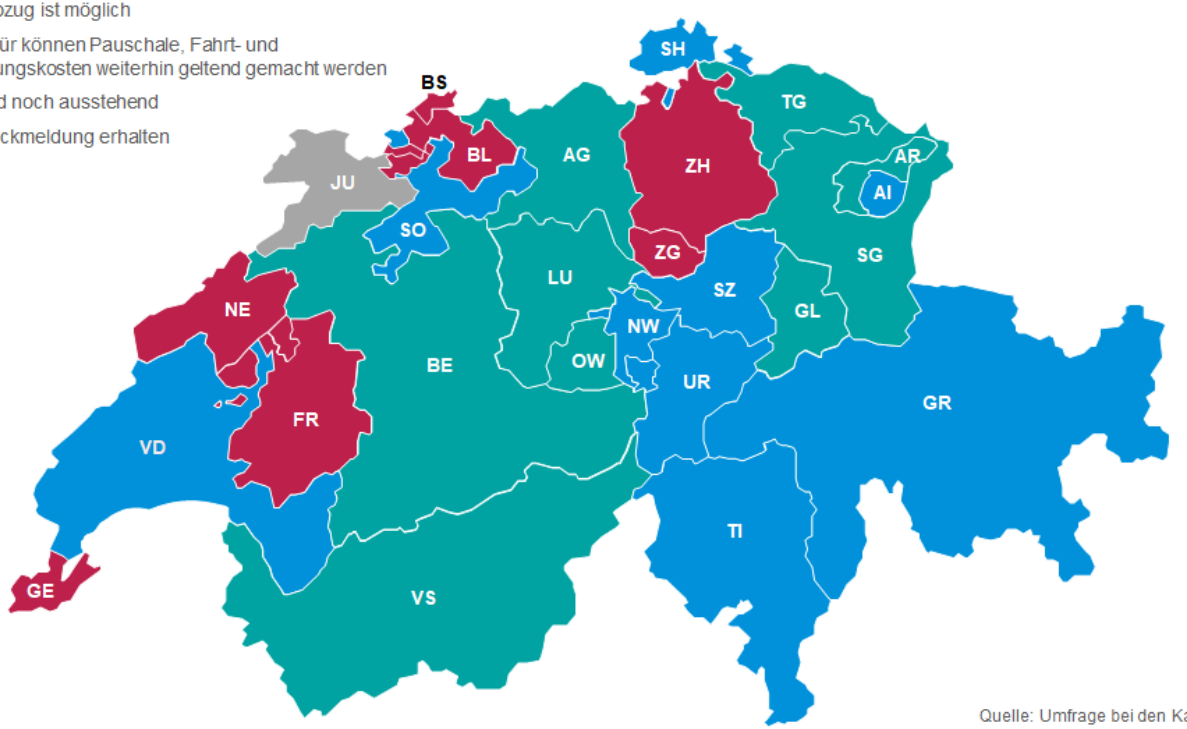

Quelle: Umfrage bei den Kantonen
Stand: 31.08.2020.

KPMG

© 2020 KPMG AG ist eine Tochtergesellschaft der KPMG Holding AG. KPMG Holding AG ist Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.

Der Artikel von Simon Koch und Nicole Messer wird in der SteuerRevue Ausgabe 11/2020 erscheinen